

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes

„Heussstraße“ im Ortsteil Linkenheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 13.12.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heussstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 74 Abs. 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) förmlich beschlossen.

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten in gleicher öffentlicher Sitzung die nachfolgende Veränderungssperre nach den §§ 14 - 17 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre

im Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Heussstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund von §14, §16, sowie §17 des Baugesetzbuchs (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.5.2017 (BGBl. I S. 1298) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg neugefasst am 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 13.12.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heussstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 74 Abs. 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) förmlich beschlossen und folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

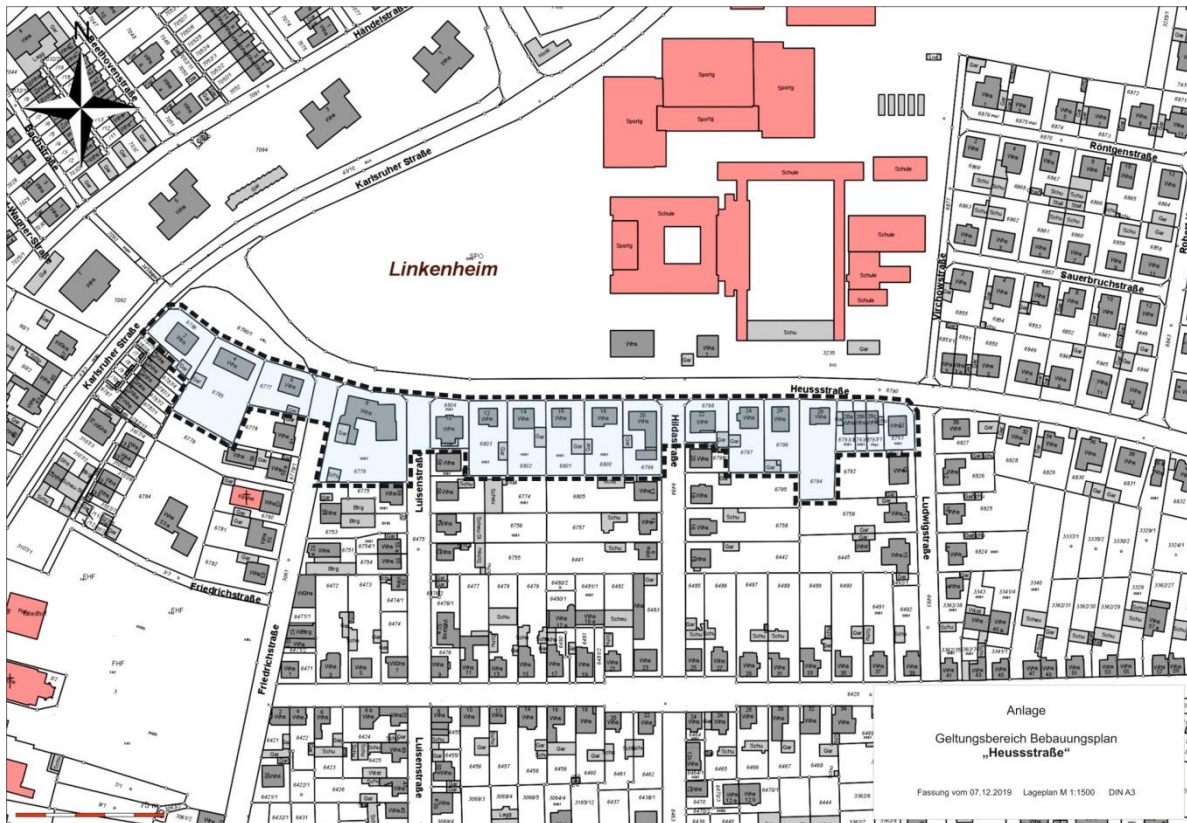
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heussstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Nördlich wird das Plangebiet durch die Heussstraße begrenzt, westlich durch die Karlsruher Straße östlich durch die Ludwigstraße und südlich durch die angrenzenden Gärten bzw. Grundstücke Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem als Anlage beigefügtem Lageplan in der Fassung vom 07.12.2019 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



Folgende Grundstücke sind davon betroffen: 6786, 6785, 6777 3061 Teilgrundstück Friedrichsstraße, 6776, 6475 Teilgrundstück Luisenstraße, 6804, 6803, 6802, 6801, 6800, 6799, 6484 Teilgrundstück Hildastraße, 6798, 6797, 6796, 6794, 6793/3, 6793/2, 6793/1, 6793.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- (1) Vorhaben i.S.d. §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) In Anwendung von §14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §16 (2) i. V. m. §10 (3) BauGB in Kraft. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger

Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bekanntmachungshinweise Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängeln

Eine Verletzung der in §214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 (4) der GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach §4 (4) Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten geltend zu machen.

Anlage:

Geltungsbereich in der Fassung vom 20.07.2018

Linkenheim-Hochstetten, 23.07.2018

Michael Möslang,
Bürgermeister